



## Umsetzung der Allgemeinen Richtlinien der Stadt Bad Honnef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit

### FAQ

#### Fragen zur Änderung der Richtlinien

##### Was ändert sich durch die neuen Richtlinien?

Unter den Voraussetzungen des §11 LKiSchG ist in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe auf die Entwicklung und Anwendung eines Konzeptes zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt (Kinderschutzkonzept) hinzuwirken. Dieser Verpflichtung wird durch die Änderung der Förderrichtlinien Rechnung getragen.

Das Hinwirken auf ein Kinderschutzkonzept beinhaltet insbesondere:

- die Benennung einer qualifizierten Ansprechperson
- die Durchführung einer Risikoanalyse
- die Teilnahme an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz

Diese Maßnahmen sind bis zum 01.01.2026 durchzuführen. Andernfalls können keine Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit bewilligt werden. Außerdem gilt ab dem 01.01.2027 die Vorlage eines Kinderschutzkonzeptes als weitere Fördervoraussetzung.

##### Wer ist von der Änderung der Richtlinien betroffen?

Die Änderung bezieht sich auf die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Bad Honnef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Darüber ist die Förderung der Tätigkeiten jener Träger geregelt, die die Aufgaben nach §§ 11 bis 14 SGB VIII wahrnehmen. Diese umfassen u.a. die Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendverbandsarbeit.

#### Fragen zur qualifizierten Ansprechperson

##### Was muss die Ansprechperson für den Kinderschutz mitbringen, um als *qualifiziert* zu gelten?

Um als *qualifizierte* Ansprechperson zu gelten, sollte die betreffende Person über fundierte Kenntnisse im Kinderschutz verfügen. Dies beinhaltet u.a. Wissen über:

- Formen der Kindeswohlgefährdung
- Besondere Schutzbedürfnisse
- (Strukturelle) Risikofaktoren der Einrichtung/Verein
- Strategien von Täter\*innen
- Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung inklusive der Mitteilungswege

- Kenntnis über (externe) Beratungsstellen und Hilfsangebote

Zudem sollte die Person ausreichende Erfahrung in der (ehrenamtlichen) Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen haben.

### **Wofür bedarf es einer qualifizierten Ansprechperson in jeder Einrichtung bzw. in jedem Verein?**

Die Ernennung einer Ansprechperson, die bei Themen und Fragestellungen rund um Prävention und Intervention bei (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Mitarbeitenden und Vereinsmitgliedern beratend und unterstützend zur Seite stehen kann, ist unabdingbar, um die Prävention von (sexualisierter) Gewalt in den Vereinen und Einrichtungen der Jugendhilfe auch strukturell zu verankern.

### **Wem gegenüber ist die qualifizierte Ansprechperson zu benennen?**

Diese Ansprechperson ist an erster Stelle innerhalb der Einrichtung bzw. des Vereins zu benennen und allen anderen Mitarbeitenden und Vereinsmitgliedern bekannt zu machen.

Des Weiteren soll diese Ansprechperson als Bindeglied zum Jugendamt fungieren und ist dementsprechend auch dem Jugendamt gegenüber zu benennen. Dies erfolgt über die E-Mail-Adresse [praevention@bad-honnef.de](mailto:praevention@bad-honnef.de)

### **Was gehört zu den Aufgaben der qualifizierten Ansprechperson?**

Vornehmliche Aufgabe der qualifizierten Ansprechperson ist es, Maßnahmen zur Umsetzung des Kinderschutzes in der eigenen Einrichtung bzw. im eigenen Verein zu koordinieren und die Prävention von (sexualisierter) Gewalt dort strukturell zu verankern. Überdies soll sie anderen Mitarbeitenden oder Vereinsmitgliedern bei Fragen zur Umsetzung des Kinderschutzes vertrauensvoll und verlässlich zur Verfügung zu stehen. Zudem soll die qualifizierte Ansprechperson erste:r Ansprechpartner:in für den Austausch mit dem Jugendamt sein.

## **Fragen zur Risikoanalyse**

### **Was ist unter einer Risikoanalyse zu verstehen?**

Eine Risikoanalyse (auch Risiko- und Potentialanalyse) beschreibt den Prozess von der Bestandsaufnahme bis zur Identifikation spezifischer Risikofaktoren und Gefahrenquellen in den einzelnen Einrichtungen bzw. Vereinen. Dabei sollen sämtliche Bereiche der Organisation analysiert werden, um zum einen sog. verletzliche Stellen aufzudecken, die institutionelle und/oder interpersonelle Gewalt begünstigen können. Zum anderen soll beleuchtet werden, welche bereits vorhandenen Potentiale und Maßnahmen Gewalt verhindern können.

### **Warum ist eine Risikoanalyse durchzuführen?**

Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollen aufzeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Veränderungen erforderlich sind, um (junge) Menschen in Einrichtungen und Vereinen bestmöglich zu

schützen. Somit stellt die Risikoanalyse die Basis eines Schutzkonzeptes dar und ist zu Beginn der Entwicklung des Schutzkonzeptes durchzuführen.

### **Was sind wesentliche Inhalte einer Risikoanalyse?**

Wesentliche Leitfragen bei der Durchführung einer Risiko- und Potentialanalyse lauten:

- Welche spezifischen (institutionellen) Bedingungen können Tatpersonen nutzen, um (sexualisierte) Gewalt vorzubereiten und auszuüben?
- Welche Ressourcen und Potentiale sind bereits vorhanden, durch die Kinder und Jugendliche geschützt werden (können)?

Dabei sollen sämtliche Bereiche der Einrichtung bzw. des Vereins in den Blick genommen werden. Dazu zählen u.a.:

- Räumlichkeiten
- Struktur der Einrichtung / des Vereins
- (pädagogische) Konzeption
- Kultur der Einrichtung / des Vereins bzw. Haltung der Mitarbeitenden / Mitglieder
- Umgang mit dem Thema (sexualisierte) Gewalt
- Personal / Mitwirkende
- Zielgruppen
- Fortbildungen

Weitere Informationen und hilfreiche Materialien zur Durchführung einer Risiko- und Potentialanalyse hält die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt auf einem laufend aktualisierten Padlet bereit: <https://www.taskcards.de/#/board/52e81cb3-1e6a-4e3c-8d29-98c3e0e6edb8/view>

### **Ist die Risikoanalyse durch einen externen Anbieter durchzuführen oder kann dies auch vereinsintern geschehen?**

Die Risikoanalyse kann sowohl intern durch Mitarbeitende der Einrichtung bzw. Vereinsmitglieder als auch durch externe Fachkräfte durchgeführt werden.

### **Wie erfolgt der Nachweis über die Durchführung der Risikoanalyse und wem ist die Risikoanalyse vorzulegen?**

Zum Nachweis der Durchführung der Risikoanalyse ist die Dokumentation der Ergebnisse der Risikoanalyse dem Jugendamt über folgende E-Mail-Adresse zuzusenden: [praevention@bad-honnef.de](mailto:praevention@bad-honnef.de)

### **Fragen zu Fortbildungen zum Thema Kinderschutz**

#### **Was ist unter *Fortbildungen zum Thema Kinderschutz* zu verstehen?**

Fortbildungen zum Thema Kinderschutz können ein breites Spektrum an Inhalten abdecken und somit verschiedene Schwerpunkte setzen, um Fachkräfte, Mitarbeitende sowie Ehrenamtliche, die mit

Kindern und/oder Jugendlichen arbeiten, in ihrer Tätigkeit zu stärken und für das Thema Kindeswohlgefährdung zu sensibilisieren. Spezifische Themen sind u.a.:

- Grundlagen des Kinderschutzes: Begriffsklärung, rechtliche Grundlagen, Rechte und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Kindeswohlgefährdung: Definition und Formen, Anzeichen und Alarmsignale, Vorgehen im Verdachtsfall
- Kinderschutz im Verein
- Kinderschutz in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Rechte- und Schutzkonzepte
- Prävention von (sexualisierter) Gewalt
- Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche
- Machtmissbrauch und sexuelle Übergriffe in Institutionen

Auch Schulungen zum Kinderschutz, die im Rahmen der Juleica-Ausbildung o.Ä. absolviert werden, können anerkannt werden, sofern sie den entsprechenden zeitlichen bzw. inhaltlichen Umfang aufweisen.

#### **Wer muss die Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz nachweisen?**

Alle in der Einrichtung bzw. im Verein tätigen Personen, die im direkten Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen stehen sowie alle Personen, die in leitender Funktion tätig sind, müssen die Teilnahme an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz (s.o.) nachweisen. Überdies ist im Rahmen der Risikoanalyse zu prüfen, für welche weiteren Personen (orientiert an der Funktion in der Einrichtung bzw. im Verein) Fortbildungen erforderlich sind. Auch für diese Personen muss der Fortbildungsnachweis erbracht werden.

#### **Wie umfangreich sollen die Fortbildungen zum Thema Kinderschutz sein?**

Es gibt keine allgemeinen Vorschriften zum inhaltlichen und zeitlichen Umfang der Fortbildungen. Das Jugendamt empfiehlt jedoch eine Basisschulung von etwa 3 bis 6 Zeitstunden sowie regelmäßige Fortbildungen und Auffrischkurse zu Themen des Kinderschutzes (zu den möglichen Inhalten vgl. obige FAQ „Was ist unter *Fortbildungen zum Thema Kinderschutz* zu verstehen?“). Im Rahmen der Risikoanalyse ist zu prüfen, welche Art der Fortbildung nach Inhalt, Schwerpunktsetzung und Umfang für die jeweiligen Personen angezeigt ist.

#### **Wer kontrolliert die Bescheinigung(en) über die Teilnahme an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz?**

Die Bescheinigungen über die Teilnahme der Mitarbeitenden bzw. Mitglieder an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz sind gebündelt über die qualifizierte Ansprechperson an das Jugendamt an folgende Adresse zu senden: [praevention@bad-honnef.de](mailto:praevention@bad-honnef.de)

### **Wo finde ich geeignete Fortbildungsangebote?**

Das Jugendamt der Stadt Bad Honnef wird in der Umsetzungsphase 2025 entsprechende Fortbildungen für die Einrichtungen und Vereine organisieren und anbieten. Die Teilnahme an diesen Fortbildungen ist kostenfrei. Über die Termine wird rechtzeitig informiert.

Zudem ist es möglich, an Fortbildungen von externen Anbietern teilzunehmen. Die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt (PsG) in Köln informiert über eigene Fortbildungen sowie Veranstaltungen weiterer Anbieter unter: <https://psg.nrw/fortbildungsangebote/>. Dort sind über eine Suchfunktion bundesweite Fortbildungsangebote zu finden.

### **Fragen zum Kinderschutzkonzept**

#### **Wem ist das Kinderschutzkonzept vorzulegen?**

Das Kinderschutzkonzept ist dem Jugendamt vorzulegen. Dies kann via Mail über folgende Adresse erfolgen: [praevention@bad-honnef.de](mailto:praevention@bad-honnef.de)

oder postalisch an:

Stadt Bad Honnef  
Jugendamt  
Rathausplatz 1  
53604 Bad Honnef

#### **Wo finde ich Hilfe bei der Erstellung des Schutzkonzeptes?**

Die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt (PsG) bildet seit 2022 Schutzkonzeptberater:innen aus, die bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes unterstützen können. Eine Suchfunktion auf der Homepage der PsG erleichtert die Suche nach entsprechenden Berater:innen: <https://psg.nrw/rechte-und-schutzkonzepte/#schutzkonzeptberatung>.

Des Weiteren können Dachverbände und übergeordnete Stellen (z.B. Landessportbund) Hilfe anbieten. Informieren Sie sich dazu in Ihrer Einrichtung bzw. Ihrem Verein.

Auf einem laufend aktualisierten Padlet der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt finden Sie zudem Informationen und hilfreiche Materialien zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes: <https://www.taskcards.de/#/board/52e81cb3-1e6a-4e3c-8d29-98c3e0e6edb8/view>

Stand: 21. Januar 2025 (Änderungen vorbehalten)